VERORDNUNG (EG) Nr. 787/95 DER KOMMISSION

vom 6. April 1995

zur Bestimmung des Umfangs, in dem den am 3. und 4. April 1995 für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors gestellten Vorausfestsetzungsbescheinigungsanträgen stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 437/95 der Kommission vom 28. Februar 1995 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung einer Sondererstattung bei der Ausfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen nach bestimmten Drittländern [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors zu gewährenden Erstattungen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 187/95 der Kommission [2], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 442/95 [3], festgesetzt.

Die Verordnung (EG) Nr. 437/95 schreibt zu Kontrollzwecken die Vorausfestsetzung der Erstattungen vor.

Überschreitet die Gesamtmenge 40 000 Tonnen, kann die Kommission gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 437/95 entscheiden, daß keine Vorausfestsetzungsbescheinigungen mehr beantragt werden dürfen und die beantragten Mengen verringert werden. Den Mengen, für welche Vorausfestsetzungsbescheinigungen beantragt wurden, kann voll stattgegeben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den am 3. und 4. April 1995 eingereichten Anträgen auf Erteilung von Bescheinigungen über die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 0207 21 10 und 0207 21 90, die im Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 187/95 genannt und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 437/95 auszuführen sind, wird voll stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 30.
[2] ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 72.
[3] ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 42.